FÖRDERVEREIN
DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR
BREMEN-FARGE e.V.

SATZUNG

Fassung vom

ENTWURF

PRÄAMBEL

Der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Farge e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und den Werten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Er setzt sich gegen Gewalt, Rassismus und Diskriminierung und für Gleichbehandlung und Toleranz ein.

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr 5

§ 2 Zweck des Vereins 5

§ 3 Mittel 6

§ 4 Mitgliedschaft 6

§ 5 Ende der Mitgliedschaft 6

§ 6 Organe 7

§ 7 Der Vorstand 7

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes 8

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung 9

§ 10 Rechnungswesen 9

§ 11 Mitgliederversammlung 10

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung 10

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung 11

§ 14 Auflösung 12

§ 15 Bekenntnis zur Geschlechtsneutralität 12

§ 16 Inkrafttreten 12

ENTWURF

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Farge e.V." – im Folgenden Verein oder Förderverein genannt – und wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist Bremen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein dient der Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Farge mit allen Abteilungen, einschließlich der Jugendabteilung, der Reserve- und Unterstützungsabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Besonderer Zweck des Vereins ist

- den abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfeleistung, den Arbeitsschutz, die Unfallverhütung sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes zu fördern,
- die Grundsätze des Feuerwehrwesens zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins, der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Farge, zu anderen Feuerwehren und zu Bürgerinnen und Bürgern im Einsatzgebiet der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Farge herzustellen,
- die Förderung der Jugendabteilung,
- die Steigerung der Bekanntheit der Arbeit und Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Farge als Teil der Feuerwehr Bremen.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die ideelle und materielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Farge mit allen Abteilungen,
- die Unterstützung und Organisation von kameradschaftlichen Veranstaltungen und Aktivitäten des Fördervereins und der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Farge,
- die Unterstützung und Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und Aktivitäten im Bereich der Bremer Ortsteile Farge, Rekum, Rönnebeck und deren nähere Umgebung,
- die Werbung von Mitgliedern für den Förderverein sowie für die Freiwillige Feuerwehr Bremen-Farge in den genannten Bereichen,
- die Einwerbung öffentlicher Mittel.

ENTWURF

(5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

(1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch

- Spenden und freiwillige Zuwendungen,
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung geregelt und die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht anteilig erstattet.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Annahme durch den Vorstand in Textform. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Förderverein diese Satzung an.

(4) Mitglieder können aufgrund besonderer Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenordnung beschließen, die Regelungen über Ehrungen, Auszeichnungen und die Würdigung besonderer Verdienste um den Verein oder die Freiwillige Feuerwehr Bremen-Farge enthält.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes oder bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit,
- durch Kündigung der Mitgliedschaft,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist in Textform an den Vorstand zu senden.

ENTWURF

(3) Ein Mitglied ist vom Verein auszuschließen, wenn es gegen die Interessen des Vereins nachhaltig oder in schwerwiegender Weise verstößt. Ein nachhaltiger Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von vier Wochen abgelaufen ist. In der zweiten Mahnung ist dem Mitglied der drohende Ausschluss anzukündigen.

(4) Ein Mitglied ist darüber hinaus auszuschließen, wenn durch sein Verhalten oder eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich beeinträchtigt werden.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen Beschwerde in Textform an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(6) Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

(7) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden oder ausgeschlossen werden, haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen, auch nicht anteilig. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) den ordentlichen Vorstandsmitgliedern,

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Rechnungsführer,
- dem Schriftführer,
- bis zu drei Beisitzern,

b) den erweiterten Vorstandsmitgliedern, sofern sie nicht bereits ordentliche Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe a) sind,

- dem Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Farge; bei dessen Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle,
- dem Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Farge; bei dessen Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Alle Vorstandsmitglieder sind in Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

ENTWURF

(3) Der Vorstand kann weitere Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(4) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden ordentlichen Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Mitgliedschaft der erweiterten Vorstandsmitglieder richtet sich nach der Ausübung ihres jeweiligen Amtes.

(5) Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder legt sein Amt nieder, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fort. Die Position ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zunächst für die verbleibende Amtszeit des Vorgängers neu zu besetzen.

(6) Eine Neuwahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder ist erforderlich, wenn der Vorstand aus weniger als drei ordentlichen Vorstandsmitgliedern besteht.

(7) Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, außerdem wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Ungeachtet dessen soll es pro Halbjahr eine Vorstandssitzung geben. Die Sitzungen sollen als Präsenz- und können in begründeten Fällen als Online- oder Hybridveranstaltungen durchgeführt werden.

(8) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

(9) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; darunter muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

(11) Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(12) Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer, im Verhinderungsfall durch ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführenden zu unterzeichnen. Es ist allen Vorstandsmitgliedern im Anschluss zur Ansicht zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte,
- beruft Mitgliederversammlungen ein,
- führt die Beschlüsse der Organe durch,

ENTWURF

- beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- erarbeitet Vorschläge für öffentlichkeitswirksame Aktivitäten,
- erarbeitet einen Haushaltsvoranschlag,
- erarbeitet einen Kassenbericht,
- erarbeitet einen Jahresbericht, der auf der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Farge verlesen werden kann,
- bildet Arbeitskreise,
- ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, zu entscheiden, wobei diese Entscheidungen der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung durch Beschlussfassung vorzulegen sind.
- ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom zuständigen Registergericht oder den Finanzbehörden aus Rechts-, Form- oder steuerrechtlichen Gründen verlangt werden. Die Mitglieder sind hierüber auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Insbesondere entscheidet der Vorstand über die Realisierung bzw. Förderung von Projekten.

(2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Gesetz, Satzung sowie den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung.

(3) Die Vertretung des Vereins im Sinne § 26 BGB erfolgt durch zwei der ordentlichen Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 10 Rechnungswesen

(1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Der Rechnungsführer darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, soweit sie nicht selbst als Rechnungsführer handeln, der Auszahlung in Textform zustimmt.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4) Den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kasse sowie des vom Vorstand ihnen vorzulegenden Kassenberichtes. Die Prüfung erfolgt mindestens einmal pro Geschäftsjahr zur Mitgliederversammlung, der darüber Bericht zu erstatten ist.

ENTWURF

(5) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

(3) Auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen zu behandelnde Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(4) Anträge müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform mitgeteilt werden. Während der Versammlung können Dringlichkeitsanträge und Anträge zur Tagesordnung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung, die Auflösung des Vereins oder die Wahl beziehungsweise Abwahl von Vorstandsmitgliedern zum Gegenstand haben, sind unzulässig.

(5) Mitgliederversammlungen sollen als Präsenz- und können in begründeten Fällen als Online- oder Hybridveranstaltungen durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand.

§ 12 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(3) Beschlüsse werden, sofern der Versammlungsleiter oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen oder ein Mitglied geheime Wahl beantragt, offen per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Die ordentlichen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfer sind einzeln und offen zu wählen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim. Die Mitgliederversammlung kann Blockabstimmung beschließen. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

ENTWURF

(5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(6) Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer, im Verhinderungsfall durch ein anderes von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Vereinsmitglied, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführenden zu unterzeichnen. Es ist im Anschluss allen Vereinsmitgliedern zur Ansicht zur Verfügung zu stellen. Es muss mindestens enthalten

- Datum, Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der anwesenden Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge,
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere die

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- Wahl der ordentlichen Vorstandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe a) für eine Amtszeit von drei Jahren, Wiederwahl ist zulässig,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren, Wiederwahl ist nicht zulässig,
- Festsetzung der Beitragsordnung,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

ENTWURF

§ 14 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mit mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Auflösung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf auch in diesem Fall einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Farge im Sinne der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschlechtsneutralität

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten unabhängig vom Geschlecht gleichermaßen für alle Personen. Die verwendeten Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Gründung des „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Farge e.V.“ am -DATUM- beschlossen und tritt in Kraft.

ENTWURF

ENTWURF

ENTWURF

FÖRDERVEREIN
DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR BREMEN-FARGE e.V.
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

muster@mustermail.de
www.musterseite.de

Kreditinstitut
IBAN DE 12 3456 7891 2345 6789 12
BIC BEISPIEL00XXX